

Von der Ampulla, wie v. Noorden¹ meint, ist also hier nicht die Rede, und damit fällt dessen Bedenken, dass ein beabsichtigter Unterschleif von den mit dem Reliquienschatze vertrauten Dienern der Reimser Kirche leicht hätte verrathen werden können. Der vorsichtige Hinkmar gedenkt nur der alten Salbe. Die Salbung Chlodovechs mit dem Chrisma erwähnt schon Gregor, H. Fr. II, 31; hinzugelogen hat also der Erzbischof nur, dass die Salbe vom Himmel gekommen sei, und er noch davon habe. Da die Salbung des ersten Frankenkönigs, wie schon Suysken gesehen hat, nur ein Theil der kirchlichen Taufhandlung war, so passte das Beispiel nicht auf den vorliegenden Fall, und das hat Hinkmar sehr wohl bemerkt; durch seine nicht gewöhnliche Geschicklichkeit kam er aber über die Schwierigkeit leicht hinweg, indem er zu der Taufe und Salbung des ersten Frankenkönigs stracks eine Königsweihe ('peruncti et in regem sacrat') hinzufälschte. Diese kecke Lüge hat er nur für den vorliegenden Fall erfunden und später nicht weiter ausgesponnen, dagegen fühlte er das Bedürfnis, für die himmlische Herkunft des Chrisma eine Erläuterung zu geben. Dies geschieht in der V. Remigii; hier wird auch zum ersten Mal das Gefäß für die Salbe, die 'ampullula', genannt, aber er behauptet nicht, es noch zu besitzen, und so könnte es sehr wohl erst nach seiner Zeit 'entdeckt' worden sein. Und das ist das Wahrscheinlichere, denn erst seit Philipps II. Krönung 1179 ist es benutzt worden. Während der Erzbischof von Reims den König krönte und salbte, trug der Bischof von Laon die heilige Ampulla². Sie hat für die franz. Königskrönungen eine hervorragende Bedeutung gewonnen, und Hinkmar hat seinen Nachfolgern den Weg gezeigt, wie sich der Schutzpatron zur Hebung der politischen Stellung des Erzbischofs von Reims verwerthen liess.

Die Disciplinargewalt über die Kirchenprovinz stand in Merowingischer Zeit der Provinzialsynode zu, und ihr war auch der Metropolit unterworfen³. Nur der päpstliche Vicar, der Primas der fränkischen Kirche, stand unmittelbar unter dem Papste⁴. Dem Reimser Stuhl war von Papst Hadrian (c. 775) der Primat über die ihm unterworfenen 'Civitates', nämlich über die Reimser Kirchenprovinz, verbrieft und zugleich dem Erzbischof ein gewisses

1) S. 252. 2) Vgl. Warnkönig und Stein, Franz. Staats- und Rechtsgeschichte I, 207. 3) Löning, Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger S. 208. 4) Löning S. 83.